

MedicoPlus Jeunesse

AVB nach VVG

Ergänzende Bedingungen (EB) der Genossenschaft
SLKK Versicherungen mit Sitz in Zürich

Inhalt

Art.	Seite
1. Natürliche Heilmittel	3
2. Natürliche Heilmethoden	3
3. Nichtkassenpflichtige Medikamente	3
4. Brillengläser und Kontaktlinsen	3
5. Ernährungsberatung	3
6. Prophylaxe	3
7. Zahnarztkosten	3
8. Schlussbestimmungen	4

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Gestützt auf Art. 3 AVB/VVG bieten die SLKK Versicherungen (nachfolgend SLKK) das Produkt MedicoPlus Jeunesse an.

1. Natürliche Heilmittel

Die SLKK übernimmt die Kosten phytotherapeutischer, homöopathischer und anthroposophischer Heilmittel sowie von Oligosolen, soweit diese nicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt und nicht in der Negativen Liste (NL) enthalten sind: 90%, maximal jedoch CHF 1200.– pro Kalenderjahr.

2. Natürliche Heilmethoden

Die ausgewiesenen Kosten von natürlichen Heilmethoden werden, soweit diese von einem Therapeuten, welcher auf der Therapeutenliste der SLKK aufgeführt ist und es sich um eine Heilmethode gemäss der Methodenliste der SLKK handelt, übernommen: 50%, maximal CHF 1200.– pro Kalenderjahr.

3. Nichtkassenpflichtige Medikamente

Die SLKK übernimmt die Kosten der ärztlich verordneten Medikamente, die weder in der Arzneimittelliste mit Tarif (ALT), der Spezialitätenliste (SL) noch in der Negativen Liste (NL) enthalten sind: 90%, maximal 1200.– pro Kalenderjahr.

4. Brillengläser und Kontaktlinsen

Die SLKK übernimmt die Kosten für Brillengläser und Kontaktlinsen zu 50%, maximal CHF 200.– pro Kalenderjahr

5. Ernährungsberatung

Die SLKK übernimmt die Kosten für ärztlich verordnete Ernährungsberatung im Umfang von 50%, maximal jedoch CHF 300.– pro Kalenderjahr.

6. Prophylaxe

Impfungen: 90%

7. Zahnarztkosten

Zahnärztliche Behandlung

Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung werden Beiträge für Röntgen, Zahnextraktionen, Anästhesien und Gingivektomie ausgerichtet: insgesamt CHF 300.– pro Kalenderjahr

Zahnfehlstellungen

Voraussetzung für die Leistungsübernahme ist die Vorlage einer Diagnose der bestehenden Stellungsanomalie, der vorgesehenen Behandlungsmittel und eines Kostenvoranschlages. Leistungen werden nur nach Bewilligung des Kostengutsprache-Gesuches der SLKK bezahlt. 70%, maximal CHF 3 000.–, einmaliger Beitrag. Die Leistungen aus Art. 7 werden im Nachgang zu eventuellen Leistungen der Kantone und Gemeinden gemäss deren Gesetzgebung über die öffentliche Zahnpflege erbracht. Sofern es sich um Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder der Invalidenversicherung handelt, werden keine Leistungen erbracht. Die Vergütung erfolgt nach Massgabe des für zahnärztliche Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung geltenden Tarifs. Als Zahnarzt oder Zahnärztin gilt, wer das entsprechende eidgenössische oder ein gleichwertiges Diplom besitzt oder wem der Kanton aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt hat.

8. Schlussbestimmungen

Soweit in diesen ergänzenden Bedingungen keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die AVB/VVG der SLKK Versicherungen.

Postadresse:

SLKK Versicherungen

Hofwiesenstrasse 370

8050 Zürich

Versicherungen:

Telefon: +41 44 368 70 30

E-Mail Adresse: info@slkk.ch
leistungen.slkk@hin.ch